



adelphi

POLICY PAPER 09/2018

Klimaschutz - Eine Frage des Geldbeutels?

Drei Handlungsfelder für die sozialverträgliche Ausgestaltung von Klimaschutz im Rahmen der Energiewende

Andreas Schneller, Walter Kahlenborn (adelphi)
Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe (Universität Halle-Wittenberg)

Abstract

Die aus **Klimaschutzgründen** notwendige Transformation des Energiesystems ist aufgrund der damit verbundenen tiefgreifenden Veränderungen der sozio-technischen Strukturen von einer breiten **Akzeptanz der Bevölkerung** abhängig. Die **Berücksichtigung sozialer Belange** ist bei der Verwirklichung der Einsparziele für Treibhausgasemissionen und für den Erfolg der Energiewende als Gemeinschaftswerk daher von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund der besonders ausgeprägten **Energiekostenbelastung von Haushalten mit geringem Einkommen** erfordert die sozialverträgliche Gestaltung der Energiewende nicht nur eine Anpassung der Transferleistungen, sondern auch die Steigerung der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten, die Befähigung zu deren effizienter Nutzung sowie sozialverträgliche energetische Sanierungen von Wohngebäuden.

Um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen, werden im Rahmen dieses Policy Papers in drei Handlungsfeldern Vorschläge für gezielte Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Energieeffizienzpolitik vorgestellt, die zu einer Entlastung einkommensschwacher Haushalte beitragen können, ohne die klimapolitischen Ziele der Energiewende zu beeinträchtigen.

Dabei werden insbesondere folgende Fragstellungen beantwortet: Wie kann durch die Minderung der Energiekostenbelastung für Haushalte mit geringem Einkommen sozialverträglicher Klimaschutz gelingen? Welche Anpassungen sind nötig, um Transferleistungen in der Art auszugestalten, dass unter Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums Aspekte der Energieeffizienz Berücksichtigung finden können? Wie können Nutzer/-innen zu energiesparendem Verhalten befähigt werden?

Das **Spannungsfeld** zwischen Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)“ der Bundesregierung sehen den Klimaschutz als Gemeinschaftsaufgabe, welcher ausdrücklich auch eine soziale Dimension ausweist.

Die möglichst **gerechte Verteilung** von Kosten und Nutzen energie- und klimapolitischer Maßnahmen ist eine wichtige Bedingung für Akzeptanz und Erfolg des klimapolitisch notwendigen Transformationsprozesses hin zu einer dekarbonisierten Energieversorgung. Teilhabe an und soziale Gestaltung der Energiewende sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Die Verwirklichung der Einsparziele für Energie und CO₂-Emissionen muss deshalb unter Berücksichtigung sozialer Aspekte erfolgen.

Problemstellung

Zur Deckung von **Grundbedürfnissen** privater Haushalte ist die Verfügbarkeit von Energie (in Form von Strom und Wärme) erforderlich¹. Haushalte mit geringem Einkommen müssen für Konsumgüter der Grundversorgung generell einen überproportional hohen Anteil ihres verfügbaren Einkommens aufbringen, daher besteht auch durch Energiekosten eine **relativ hohe Belastung** (Neuhoff et al. 2013). Insgesamt machen die Energiekosten im Durchschnitt mittlerweile gut ein Zehntel der Lebenshaltungskosten privater Haushalte aus (ECF 2017). Die ärmsten Haushalte wenden im Durchschnitt einen gut doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für Strom auf wie wohlhabende Haushalte (BMW 2014). Verteilungswirkungen müssen daher zukünftig stärker mitbedacht werden.

In den vergangenen Jahren sind die Energiebedarfe (Strom und Wärme) privater Haushalte teilweise und die **Preise für Haushaltsstrom** deutlich gestiegen. So hat sich der durchschnittliche Strompreis für private Haushalte von ca. 14 ct/kWh im Jahr 2000 auf 29 ct/kWh im Jahr 2017 mehr als verdoppelt (BDEW 2018, S. 7). Für die Entwicklung der Brennstoffpreise zur **Wärmeerzeugung** ergibt sich hingegen ein differenzierteres Bild: Nach deutlichen Preissteigerungen für leichtes Heizöl und Erdgas Anfang der 2000er Jahre und einer stark steigenden Preisentwicklung ab dem Jahr 2010, haben sich die Preise zwischenzeitlich auf dem Niveau des Jahres 2009 stabilisiert.

Von den Kostensteigerungen sind besonders Bezieher/-innen von Sozialleistungen und Geringverdienende betroffen. In der öffentlichen Diskussion führt diese Situation zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den bestehenden Rahmenbedingungen der Energiewende, sodass Fragen ihrer sozialverträglichen Gestaltung in den Vordergrund rücken.

Sozialverträglicher Klimaschutz wird in diesem Zusammenhang als die Vermeidung oder Minderung unbilliger sozialer Härten bzw. energiebedingter Deprivation² bei gleichzeitiger Teilhabe am Nutzen des Klimaschutzes definiert.

Die Höhe der **Energiepreise** ist jedoch abhängig von verschiedenen Faktoren, die nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Energiewende stehen. Deshalb muss einschränkend erwähnt werden, dass eine kostenbasierte Fokussierung auf die sozialen Verteilungswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen mit gebotener Vorsicht erfolgen muss. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, Klimaschutzinstrumente zur Förderung erneuerbarer Energien wären ursächlich für soziale Härten. Aus ökonomischer Sicht bleibt festzuhalten, dass die Marktpreise

¹ Zum Gesamtbudget der Energieausgaben privater Haushalte zählt auch die Mobilität, diese Ausgaben bleiben im Rahmen dieses Forschungsprojektes jedoch unberücksichtigt.

² Definiert als große finanzielle Belastungen oder Einschränkungen in direktem Zusammenhang mit dem Energiekonsum. Ausführlich hierzu: Löschel und Heindl 2016 und im Glossar.

von, für die Wärmegewinnung relevanten, Brennstoffen wie Heizöl und Erdgas weitgehend durch Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt bestimmt werden, die Strompreise in Deutschland hingegen teilweise politikgetrieben sind (Neuhoff et al. 2016, S. 985).

Im Zusammenhang mit energiebedingter Deprivation wird in Deutschland häufig auf die hohe Anzahl von **Energieversorgungssperren** verwiesen (Heindl und Löschel 2016). Insgesamt wurden im Jahr 2015 knapp 6,3 Mio. Sperrungen der Stromversorgung gegenüber Haushaltskunden angedroht und über 330.000 Stromsperrungen durchgeführt (BNetzA, 2016). Hinzu kommen im Jahr 2015 knapp 1,3 Millionen Sperrandrohungen der Gasversorgung und über 43.000 durchgeführte Gassperren (ebd.). Für Betroffene von Energieversorgungssperren sind neben geringen Einkommen und relativ hohen Energiekostenbelastungen weitere, multiple Problemlagen charakteristisch. Dazu zählen

mangelnde Finanz- und Planungskompetenz, bestehende Schulden sowie kritische Lebensereignisse (Schöllgen & Kosbab 2016). Eine **Unterversorgung** mit Strom und Wärme kann mit erheblichen Einbußen der Lebensqualität sowie Folgekosten durch gesundheitliche Einschränkungen der Betroffenen einhergehen (Reibling und Jutz 2016). Soziale Härten dieser Art können dabei **nicht nur durch eine allgemeine Armutproblematik** im Sinne zu geringer verfügbarer Einkommen, sondern auch durch eine **asymmetrische Verteilung** klimaschutzbezogener Kosten zu Lasten privater Haushalte³ und einen relativ hohen haushaltsbezogenen Energieverbrauch verursacht werden. Bei der Ursachenforschung von energiebezogener Armut wird dabei im Besonderen der **Energieverbrauch** der Haushalte als strukturelles Merkmal in Abgrenzung zu einer allgemeinen Armutproblematik ausgemacht (Boardman 2010; Healy 2004; Hills 2012).

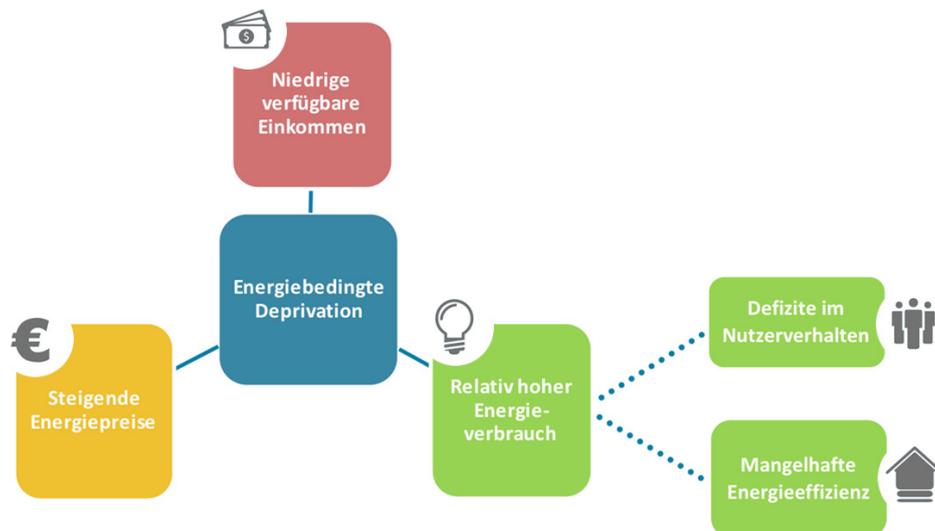


Abbildung 1: Verursachungstrias energiebedingter Deprivation

³ Beispielsweise durch die besondere Ausgleichsregelung zur Reduktion der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen.

Zielstellung

Die Multidimensionalität der Problemstellung erfordert gemäß der in Abbildung 1 dargestellten **Verursachungstrias** eine ebenso umfassende, mehrdimensionale Entwicklung von Lösungsansätzen. Dies ist jedoch bisher nur selten der Fall. Bestehende Maßnahmen sind oft monokausal ausgerichtet.

Die im politischen Diskurs häufig geforderte Erhöhung von Einkommen für spezielle Zielgruppen, bspw. durch punktuelle Zuschüsse, wäre eine Möglichkeit, Menschen aus (energiebezogener) Armut herauszuführen. Kurative Maßnahmen dieser Art bieten kurzfristige Hilfestellungen für einkommensschwache Haushalte, sind jedoch **kaum zweckgebunden und oft nicht zielgenau** (Boardman 2010). Weiterhin würden Instrumente dieser Art voraussichtlich eine erhebliche **Kostenbelastung** der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen und sind politisch mithin kaum durchsetzbar.

Auch eine Differenzierung der Energiepreise für bestimmte Anspruchsgruppen (bspw. Sozialtarife für Sozialleistungsempfänger/-innen) könnte den finanziellen Druck lindern.

Die klimapolitisch **gewünschte ökologische Lenkungswirkung**, beispielsweise durch Verbrauchsminderung aufgrund hoher bzw. steigender Energiepreise, würde dadurch aber unterminiert (Brunner et al. 2015).

Nachhaltiger sind hingegen Instrumente zur **Senkung des Energieverbrauchs**, etwa durch **Befähigung der Nutzer/-innen** oder durch technische Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz** in Haushalten. Durch sie wird die Chance eröffnet, unter sozial- und klimapolitischen Gesichtspunkten bestehende Probleme auf präventive Weise zu lösen.

Grundsätzlich gilt, dass Energieeffizienzdefizite besonders bei einkommensschwachen Haushalten verstärkt in den Blick zu nehmen sind. Geringe verfügbare Einkommen und steigende Energiepreise sind dabei verstärkende Komponenten, durch die energiebedingte Deprivation zu einem **strukturellen Problem** einkommensschwacher Haushalte erwächst, das diese aus eigener Kraft häufig nicht überwinden können. Übergreifendes Ziel ist, wie in Abbildung 2 dargestellt, ein systemischer Ansatz zur Bekämpfung energiebedingter Deprivation und zur Stärkung der Sozialverträglichkeit klimaschutzbezogener Maßnahmen im Energiebereich.



Abbildung 2: Lösungstrias sozialverträgliche Energiewende

Vorschläge in drei Handlungsfeldern für ein Instrumentenbündel

Aus diesen Überlegungen geht nachfolgend ein **Instrumentenbündel** mit gezielten Vorschlägen in drei Handlungsfeldern hervor, die die verschiedenen Ursachen energiebedingter Deprivation adressieren und dabei klimapolitische Vorgaben beachten. Dazu gehören Handlungsempfehlungen zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Handlungsfeld Sozialrecht, Instrumente im Handlungsfeld Information und Beratung sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Der gewählte Instrumentenmix verfolgt dabei eine **Doppelstrategie**:

- Zum einen die Erhöhung des verfügbaren Einkommens bzw. Übernahme der tatsächlichen Energiekosten von Transferleistungsempfänger/-innen.
- Zum anderen eine Senkung des Energieverbrauchs durch Verhaltensänderungen und durch technische Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Dabei wird sichergestellt, dass die Zielgruppen des Forschungsvorhabens – Sozialleistungsempfänger/-innen und einkommensschwache Haushalte – gleichermaßen erreicht werden.

Die sozialpolitischen Maßnahmen können dabei bereits kurzfristig wirksam werden – flankiert durch langfristig wirkende Maßnahmen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und Energiesparberatungen. Durch dieses abgestimmte Instrumentenbündel kann neben der **kurzfristigen** Vermeidung sozialer Härten **langfristig** auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Im Vordergrund stehen die Klimawirkung und die sozialpolitische Effektivität der Vorschläge. Daneben wurden insbesondere der administrative Aufwand zur Umsetzung und die Kostenbelastung der öffentlichen

Haushalte mit betrachtet. Dabei muss beachtet werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sich bezüglich des zur Umsetzung notwendigen **Investitionsvolumens** teilweise erheblich unterscheiden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im Forschungsprojekt erarbeiteten Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorschläge.

Zielerreichung	Energie- und klimapolitische Effektivität Sozialpolitische Effektivität
Umsetzbarkeit	Finanziell Rechtlich Administrativ Gesellschaftlich
Kosteneffizienz und langfristige Wirkung	Kosteneffizienz Langfristige Wirkung

Tabelle 1:
Bewertungskriterien für Maßnahmenvorschläge

Erstes Handlungsfeld: Anpassungen im Sozialrecht

Eine sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz und Energiewende muss vor allem im Rahmen der Grundsicherungssysteme (SGB II, SGB XII) neue Wege einschlagen. Diese Transferleistungen sind in der Art auszugestalten, dass unter Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums Aspekte der Energieeffizienz und -suffizienz Berücksichtigung finden können.

Dazu sind teilweise **neue Regelungsansätze nötig**, weil System und Praxis der Transferleistungen der Grundsicherung diese Gesichtspunkte als relevante Parameter bisher weder allgemein – im Sinne einer gesetzlichen Zielsetzung – noch im Einzelfall – im Rahmen behördlicher Gestaltungsräume ausreichend berücksichtigen.

Dies führt zu Vorschlägen für eine Neugestaltung der Leistungen für die Haushaltsenergie, für die Beschaffung von Haushaltsgeräten und für die Berücksichtigung des energetischen Zustandes des Wohnraums. Dabei wird auf eine Ausgestaltung gesetzt, die über imperative Vorgaben hinausgeht und, flankiert durch Information und Beratung, die Betroffenen als Akteure des Klimaschutzes im Rahmen eines Anreizsystems mit einbezieht.

Kosten der Haushaltsenergie („KdH“) als eigenständiger Leistungsbestandteil

Derzeit sind die **Kosten der Haushaltsenergie** (ausgenommen derjenigen für dezentrale Warmwasserversorgung) als Bedarfsgruppe (Gruppe 0451) im Anspruch auf Regelbedarf, also in Form einer **Pauschale**, berücksichtigt. Ob die Werte für den Regelbedarfsanteil für Haushaltsenergie die in den letzten Jahren stark gestiegenen Energiekosten realistisch abbilden, wurde bereits in den letzten Jah-

ren vielfach bezweifelt (Martens 2012, Tews 2013).

Nach mehreren Untersuchungen zeigt sich die Höhe der im Regelbedarf (Gruppe 0451) für Haushaltsenergie eingestellten Kosten als **nicht ausreichend** (dazu ausführlich ZEW 2015 und DCV 2015); dies gilt wegen der beibehaltenen statistischen Parameter auch für den Ansatz im Entwurf des neuen Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen vom Oktober 2016 (BT-Drucksache 18/9984 2016), welches auf der amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 basiert (vgl. etwa Paritätische Forschungsstelle 2016).

Die Pauschale ist aber bereits grundlegend strukturellen Einwänden ausgesetzt (dazu auch die Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. 541/16 S. 25 f.), weil die **individuellen Besonderheiten** der jeweiligen Haushaltssituation **keine Berücksichtigung finden**, was vor allem auch die jeweilige Qualität der Haushaltsgeräte betrifft, die den Stromverbrauch maßgeblich beeinflussen.

Steuerungswirkungen zugunsten von Energieeffizienz sind nur durch Verbrauchseinschränkungen zu vermuten. Diese sind jedoch nur insoweit akzeptabel, als die Leistungsempfänger/-innen Einsparmöglichkeiten bei Aufrechterhaltung des durch das Existenzminimum gewährleisteten Versorgungsniveaus besitzen. Eine solche Steuerungswirkung ist allerdings in jedem Fall **unspezifisch**, da der Anteil der Haushaltsenergiekosten am Regelbedarf für den Einzelnen kaum zu identifizieren ist.

Vor diesem Hintergrund wird die **Herausnahme der Kosten der Haushaltsenergie** aus der Regelbedarfsbemessung vorgeschlagen und zudem für eine Kopplung der Leistungsbemessung mit der verstärkt zu fördernden Ausstattung der Leistungsberechtigten mit energieeffizienten Haushaltsgeräten plädiert.

Einem solchen Vorschlag stehen zunächst der dadurch verursachte erhöhte Verwaltungsaufwand und eine durch absehbare Leistungserhöhung verursachte Kostenlast entgegen. Dennoch erscheint der skizzierte Schritt hin zu einer **Systemänderung bei der Leistungsbemessung der Haushaltsenergiekosten** bei einer entsprechenden Ausgestaltung im Ergebnis sinnvoll, weil die Alternativen kaum überzeugen. Eine Beibehaltung der Unterdeckung der Stromkosten, begibt sich in die Gefahr, mit den Vorgaben zur Gewährleistung des sozialen Existenzminimums zu kollidieren. Eine schlichte Heraufsetzung des Regelbedarfssatzes ohne Berücksichtigung des individuellen Energieverbrauchs würde hingegen allein zu **Kostensteigerungen** für die öffentlichen Haushalte führen, ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme auf das Verbrauchsverhalten.

Entscheidender Vorteil des hier diskutierten Vorschlags wäre demgegenüber, dass bei einem eigenständig gefassten Leistungsbereich der Haushaltenergie genau darauf zugeschnitten **Steuerungsinstrumente** entwickelt werden könnten, die auch eine Energieeffizienzkomponente berücksichtigen können.

Der überwiegende Teil der Haushaltenergie wird durch **Haushaltsgeräte** verbraucht und ist daher neben dem Nutzungsverhalten von der Effizienzklasse dieser Geräte abhängig. Insofern ist es erforderlich, genau diese Abhängigkeit bei der Leistungsbemessung zu verknüpfen. Je besser die Ausstattung mit energieeffizienten Geräten, desto niedriger kann der Verbrauch und daher die gewährte Leistung für Haushaltenergie sein. Voraussetzung eines solchen Modells ist es, den Leistungsberechtigten die Anschaffung energieeffizienter Geräte zu ermöglichen.

Ohne eine Verbesserung in diesem Bereich wird es keine sozialverträgliche Effizienzsteigerung im Bereich der Haushaltenergie

geben können. Gleichzeitig ließe sich so ein Anreizsystem entwickeln, das im Ergebnis für die Leistungsträger kostenreduzierend wirken kann. Die Finanzierung bzw. bessere Finanzierungsunterstützung „weißer Ware“ ist an die Anschaffung von Geräten der Effizienzklasse A+++ oder jedenfalls A++ zu knüpfen und zudem mit einer Energieberatung zu verbinden.

Um sodann zu der anzustrebenden Steuerungswirkung zu gelangen wäre, neben einer statistisch ermittelten Angemessenheitsgrenze auf Basis der Durchschnittswerte der Einkommens- und Verbrauchsstatistik, eine **Koppelung mit der Beschaffungsförderung energieeffizienter „weißer Ware“** notwendig.

In solcher Kombination lässt sich ein **Modell einer flexiblen Angemessenheitsgrenze** entwickeln, die in Relation mit der Geräteausstattung des jeweiligen Haushalts steht. Grob gesehen geht es darum, dass die Angemessenheitsgrenze desto niedriger festzusetzen ist, je besser die Ausstattung mit energieeffizienten Geräten ist und dementsprechend eine höhere Energieeinsparung möglich wird. Mit einem solchen **Systemansatz** sanken die laufenden Transferleistungskosten für Haushaltenergie mit der verbesserten Geräteausstattung. Eine in dieser Weise verminderte Angemessenheitsgrenze würde zudem Rebound-Effekten entgegensteuern, weil sie etwa bei zusätzlichem Weiterbetrieb alter Geräte überschritten würde.

Die gegen ein solches Modell sprechenden Einwände liegen – vordergründig betrachtet – auf der Hand: Es scheint **(1)** zu komplex und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden; fraglich ist **(2)**, weshalb für Leistungsberechtigte ein Anreiz bestehen sollte, sich auf dieses Modell einzulassen oder gar, es zu unterstützen; schließlich erscheint

(3) problematisch, dass eine Entlastung der laufenden Kosten für Haushaltsenergie, die derzeit vom Bund zu tragen sind, zulasten der kommunalen Träger gehen, die die Ausstattung mit Haushaltsgeräten zu finanzieren haben (vgl. §§ 6, 46 SGB II).

Näher betrachtet lässt sich jedoch aufzeigen, dass die angerissenen Problemlagen keineswegs erheblichen Ausmaßes sind, letztlich **durch entsprechend gestaltete Regelungen, Übergangsfristen und politischen Willen** auf einen derart überschaubaren Umfang schrumpfen, dass in Abwägung mit den gerade auch bei Gestaltung des Sozialleistungssystems zu verfolgenden Klimaschutzziele eine Umsetzung ernsthaft in Betracht gezogen werden sollte. Dies soll mit einigen Anmerkungen erläutert werden:

(1) Die Komplexität lässt sich erheblich dadurch mindern, dass eine ausstattungsinduzierte Angemessenheitsgrenze nicht jeweils konkret individualisiert ermittelt werden muss, sondern mittels einer **an der Geräteausstattung orientierten Festlegung von Haushaltsenergieklassen** in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden. Die Einsparwerte der Geräte liegen auf Grundlage der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) vor. Ausgehend vom Ausgangswert der abstrakten Angemessenheitsgrenze könnten je nach gerätebedingten einsparbaren kWh-Verbrauchswerten in festgelegten Spannbreiten absteigend drei oder vier Ausstattungsklassen und damit Angemessenheitswerte gebildet werden.

Ein sofortiger umfassender Umstieg auf dieses Modell ist nicht zu realisieren, weil dies eine flächendeckende Ermittlung der Haushaltsausstattung voraussetzen würde. Insofern ist ein **sukzessiver Übergang** anzustreben, der an den zukünftigen Daten anknüpft, die den Leistungsträgern aufgrund der gewährten Erstanschaffung (§ 24 III SGB II, § 31 I SGB XII) oder unterstützten Ersatz-

anschaffung von Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 1 SGB II, § 37 Abs. 1 SGB XII) vorliegen; zudem könnte an Daten etwaiger Gerätereaustauschprogramme angeknüpft werden.

(2) Das Modell kann für die Leistungsberechtigten entweder verpflichtend oder in Form eines Anreizsystems ausgestaltet werden. Unabdingbar ist in jedem Fall, dass eine **Kombination mit der verbesserten Unterstützung bei der Erst- und Ersatzanschaffung** von Haushaltsgeräten erfolgt; nur damit kann die Umstellung auf die Gewährleistung angemessener Haushaltsenergiekosten ohne unzumutbare Mehrbelastungen der Leistungsberechtigten gelingen.

(3) Die mit den erhöhten Kosten für energieeffiziente Geräteausstattung **verbundene Mehrbelastung der kommunalen Träger sind vom Bund auszugleichen**. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass der Bundeshaushalt aufgrund der niedrigeren Angemessenheitsgrenze für Haushaltsstrom für entsprechend ausgestattete Leistungsberechtigte als Teil des aus ihm zu finanzierenden Regebedarfs entlastet wird. Hier ist eine dem § 46 Abs. 5 und 6 SGB II (Bundesausgleich für KdU) entsprechende Regelung zu treffen; gegebenenfalls ist zudem eine moderate Erhöhung des Anteils des Bundes an den Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 3 SGB II) für den mit dem neuen Modell steigenden administrativen Aufwand der Jobcenter vorzunehmen.

Verbesserte Ausstattung mit energieeffizienten Haushaltsgeräten

Das Leistungssegment ist unter Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Energieeffiziente Haushaltsgeräte können einen erheblichen Anteil des Stromverbrauchs einsparen. Im Vergleich zur oft überalterten Geräteausstattung der Empfängerhaushalte von Grundsicherung wird etwa für den Bereich Kühl- und Gefriergeräte eine

Reduktion des Verbrauchs um ca. 15% angenommen (vgl. Jacob et al. 2016, 184 ff.).

Zur **Erstanschaffung** werden Haushaltsgeräte als Sonderleistungen außerhalb des Regelbedarfs durch Geldleistungen finanziert bzw. in Form von Sachleistung gewährt (§ 24 III SGB II, § 31 I SGB XII), zulässig ist dabei auch die Festsetzung von Pauschalbeträgen. Die Bemessung dieser einmaligen Sonderleistung orientiert sich in der bisherigen Praxis an Aufwendungen für Geräte der unteren Ausstattungs-kategorie oder an Gebrauchsgüter. Damit sind Energieeinsparoptionen nicht zu verwirklichen. **Gesetzlich vorzugeben ist eine Ausstattung mit Elektrogeräten der Effizienzklasse A+++**, mindestens aber A++. Zugleich sollte nur der Kauf solcher energieeffizienter Geräte die Leistungspflicht auslösen. Der damit steigende Finanzaufwand für die zuständigen kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) ist entsprechend der vorherigen Ausführungen unter **(3)** vom Bund zu erstatten.

Für den **Ersatz defekter Haushaltsgeräte** gilt, dass er durch das sog. Anspargbudget (bis 750 €; § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II) des Regelbedarfs abgedeckt werden soll. In der Praxis zeigt sich, dass ein entsprechendes Anspargziel zur Ersatzanschaffung von Geräten mit den dafür vorgesehenen Regelbedarfssätzen nicht zu realisieren ist (vgl. dazu auch BR-Drs. 541/16, S. 26), dies gilt jedenfalls mit Blick auf die zu fördernde Anschaffung moderner energieeffizienter Geräte. So wird etwa der Anspargbedarf zur Ersatzanschaffung eines Kühlschranks oder einer Gefriertruhe (Abteilung 06, Code 0531 100) für 2017 zusammengenommen mit 1,71 Euro monatlich veranschlagt.

Bei notwendiger **Ersatzbeschaffung** ist der Leistungsberechtigte daher nach jetziger Rechtslage gezwungen, zunächst auf etwaig

vorhandenes Schonvermögen (etwa auch Grund- und Kindervermögensfreibetrag) zurückzugreifen. Erst danach ist ein Darlehen zu gewähren (§ 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII, § 42a Abs. 1 SGB II, § 12 Abs. 2 S.1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II). Das Darlehen ist in Form der monatlichen Aufrechnung in Höhe von 10 % des Regelbedarfs zu tilgen (§ 42a Abs. 2 SGB II); im Bereich der Sozialhilfe zeigen sich Rückzahlungskonditionen etwas moderater (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

Mit diesen **rigiden Darlehensbedingungen** wird bei dem Leistungsberechtigten keine Motivation zu generieren sein, statt billiger Gebrauchsgüter teurere und energieeffizientere Geräte anzuschaffen. Hier sind deshalb **gesetzliche Änderungen notwendig**, die gezielt zu einer Privilegierung energieeffizienter Elektrogeräte (A+++ oder A++) führen.

Notwendig erscheint zumindest eine **partielle Zuschussgewährung**, um die Preisdifferenz zur entsprechenden Effizienzklasse abzudecken. Weiter wäre bei Anschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte auf den **Einsatz von Schonvermögen zu verzichten** sowie auch im Bereich des SGB II hinsichtlich des Restbetrags **erheblich moderatere Darlehensbedingungen zu gewähren**. Auch hier gilt, dass der dadurch steigende Finanzaufwand der kommunalen Träger durch den Bund auszugleichen ist **(3)**. Die höheren Anschaffungskosten könnten durch die zuvor beschriebene Festsetzung geringerer Angemessenheitsgrenzen jedoch auch ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Berücksichtigung des energetischen Zustandes des Wohnraums bei den Kosten der Unterkunft (KdU-Leistungen)

Derzeit richtet sich der Anspruch auf **Heizkostenübernahme** in den Grundsicherungssystemen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nach der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheit. Anzulegen ist dabei ein konkret-individueller Maßstab. Die zuverlässige Bestimmung eines abstrakten Wertes für die Heizkosten ist kaum möglich, weil neben dem individuellen Heizverhalten sehr vielfältige Faktoren den Verbrauch beeinflussen, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird bisher von einer indiziellen Grenzwertbestimmung ausgegangen, die auf den jeweiligen „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. hilfsweise den „Bundesweiten Heizspiegel“ abstellt und dort die Werte der Kategorie „extrem hoher Energieverbrauch“ anlegt. Erst wenn diese überschritten werden, erfolgt eine individuelle Prüfung von Besonderheiten. Mit diesem Vorgehen kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Sozialverwaltung in aller Regel das **soziale Existenzminimum gewährleistet** werden. Allerdings spielen **Aspekte der Energieeffizienz eine völlig untergeordnete Rolle**.

Die Möglichkeit, den energetischen Zustand der Wohnung bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen, war Zielsetzung des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ der Bundesregierung vom 3.12.2014 (vgl. BMUB 2014, S. 42). Nach dem seit August 2016 geltenden § 20 Abs. 10 SGB II kann das Jobcenter nunmehr zwar eine „Verrechnung“ von Heiz- und Unterkunftskosten vornehmen und so eine **Gesamtangemessenheitsgrenze** festlegen. Dies eröffnet den Weg dafür, auch die Kosten für energieeffiziente Wohnungen mit niedrigen Heizkosten, aber höheren, nach bisherigen Kriterien unangemessenen Kalt-

mieten noch als insgesamt angemessen zu übernehmen. Allerdings eröffnet die **unspezifische Regelung** ebenso die **umgekehrte „Verrechnung“** und es sind bei entsprechend niedrigeren Bruttokaltmieten auch unangemessen hohe Heizkosten zu übernehmen, was **klimaschutzpolitisch kontraproduktiv** wäre.

Um dies auszuschließen ist § 20 Abs. 10 SGB II entsprechend bereits praktizierter Klimabonus-Modelle verschiedener Kommunen dahingehend zu ändern, dass allein energieeffizientes Wohnen durch Verrechnung mit erhöhten Kaltmietkosten „belohnt“ wird, **eine Gesamtangemessenheitsgrenze somit nur zur Förderung der Energieeffizienz gebildet werden darf**. Die bisherige sozialrechtliche Regelungspraxis zur Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten bliebe davon unberührt.

Zur Verwaltungserleichterung und zur effektiveren Ausgestaltung dieses Ansatzes sollten ergänzend energetische Differenzierungsmerkmale zur Berechnung der Heizkosten-Angemessenheitsgrenze von Wohnungen im Leistungsrecht der Grundsicherung allgemein vorgeschrieben werden (vgl. bereits jetzt den Ansatz in § 35 Abs. 4 S. 3 SGB XII).

Angeregt wird, dieses mit einer mietrechtlichen Verordnung zu Kriterien eines ökologischen Mietspiegels (§ 558c Abs. 5 BGB) zu kombinieren, auf die die entsprechende sozialrechtliche Bestimmung als Regelbeispiel zur Berücksichtigung energetischer Differenzierungsmerkmale Bezug nimmt. Mit Hilfe des Sozialrechts könnte so zudem – unter Vermeidung der mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG verbunden verfassungsrechtlichen Sperre der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen – ein Anreiz für Kommunen geschaffen werden, ökologisch ausgerichtete Mietspiegel zu erstellen.

Nachfolgend werden die sozialrechtlichen Vorschläge zusammenfassend tabellarisch dargestellt.

Vorgeschlagene Anpassungen im Sozialrecht		
Leistungen Haushaltsenergie („KdH“)	Leistungen Geräteausstattung	Leistungen Unterkunft („KdU“)
<p>Kosten der Haushaltsenergie als eigenständiger Leistungsbestandteil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modell einer flexiblen Angemessenheitsgrenze, die in Relation mit der • Geräteausstattung des jeweiligen Haushalts steht • Kombination mit der verbesserten Unterstützung bei der Erst- und Ersatzanschaffung von Haushaltsgeräten 	<p>Energieeffizienz der Haushaltsgeräte als Leistungskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effizienzklasse A+++ oder A++ als Vorgabe bei Erst- und Ersatzanschaffung • Zuschussgewährung und Darlehenserleichterung bei Ersatzbeschaffung 	<p>Energetischer Zustand des Wohnraums als Leistungskriterium (KdU-Leistungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung von Gesamtangemessenheitsgrenzen nur zur Förderung der Energieeffizienz • Energetische Differenzierungsmerkmale für Heizkosten im Leistungsrecht

Tabelle 2: Übersicht zu den Anpassungsvorschlägen im Handlungsfeld Sozialrecht

Zweites Handlungsfeld: Weiterentwicklung und Ausweitung der bestehenden Maßnahmen im Bereich Beratung und Information

Neben den großen Themen der Energiewende spielen niederschwellige Instrumente zur Beratung und Information im wissenschaftlichen Diskurs eine untergeordnete Rolle. Dabei sind gerade diese Instrumente bei der Unterstützung von Haushalten mit geringen Einkommen von besonders großer Relevanz, da es aufgrund **multipler Problemlagen** der Betroffenen regelmäßig am nötigen Wissen und der **Handlungskompetenz** fehlt, um Energieeinsparpotentiale zu realisieren (Matthies 2013).

Im internationalen Kontext wird dabei auch von einer notwendigen Steigerung der „energy literacy“ gesprochen (Hernández

und Bird 2010), also dem Wissen um energierelevante Sachverhalte wie Strompreise, Nutzungskosten bzw. den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten. Beratungsprogramme können durch gezielte Hilfestellungen für die effizientere Nutzung von Energie auch jenen Haushalten Unterstützung bieten, die ausgeprägte Suffizienzstrategien praktizieren und ihren Energiekonsum im Sinne einer Unterversorgung radikal einschränken (Radcliffe 2010). **Es gilt daher, im Bereich der Beratungs- und Informationsinstrumente bisher noch nicht ausgeschöpftes Potential zur gezielten Unterstützung einkommenschwacher Haushalte zu heben.**

Energiesparberatungen haben sich in zahlreichen Anwendungsfeldern auf kommunaler Ebene als sinnvolle Ergänzung zur Erreichung von klima- und sozialpolitischen Zielen erwiesen. Energiesparberatungsangebote können Verbrauchern/-innen die notwendige **Handlungskompetenz** vermitteln, um vorhandene Einsparpotentiale abzurufen.

Wesentliche Ziele sind, einkommensschwache Haushalte durch verminderte Energie- und Wasserkosten **finanziell zu entlasten** und durch geringere Verbrauchswerte gleichzeitig den **Klimaschutz zu befördern** sowie kommunale Ausgaben für Sozialleistungen zu vermindern.

In Zukunft sollte es vor allem darum gehen, Energiesparberatungen gezielt weiterzuentwickeln, durch eine solide Finanzierung flächendeckend anzubieten und besonders auf den **Wärmebereich auszuweiten**. Immerhin etwa zwei Drittel des Energieverbrauchs in Privathaushalten entfällt auf den Wärmebereich – hier gibt es noch viel Potential zu heben. **Geringinvestive Soforthilfemaßnahmen**, die Wärmeverluste über Fenster und Türen vermeiden sowie die Entlüftung der Heizkörper und der Austausch veralteter Thermostate wären ein erster Schritt um schnellwirksame Lösungen zu bieten. Der größte Teil der Einsparpotentiale liegt jedoch weiterhin in energetischen Sanierungsmaßnahmen, deren Potentiale von Mieter/-innen nicht selbst realisiert werden können.

Darüber hinaus bietet der Bereich Wärme auch die Möglichkeit, das Angebot zur **Beratung über häufig fehlerhafte Heizkostenabrechnungen** weiter auszubauen. Laut einer statistischen Erfassung der Verbraucherzentrale Rheinland Pfalz waren im Zeitraum von 2000 bis 2010 47 Prozent der 648 untersuchten Abrechnungen eindeutig

fehlerhaft und bei weiteren 17 Prozent bestand weiterer Klärungsbedarf (Weinreuter 2010). Aufgrund der komplexen Darstellung vieler Heizungsabrechnungen sind Mängel für viele Verbraucher/-innen häufig nicht ersichtlich. Dies kann finanzielle Verluste zur Folge haben, die speziell Haushalte mit geringem Einkommen oder die öffentliche Hand belasten.

Kritik an Transparenz und Verständlichkeit betrifft auch die derzeitige Form des Energieausweises. Die Komplexität des mehrseitigen Ausweises erschwert es wesentliche Informationen über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes schnell zu erkennen und zu verstehen. Die wenigsten Haushalte verstehen sich als Energieexperten/-innen. Sie sind daher häufig mit der Darstellung und den Angaben auf einem Energieausweis überfordert (Deutsche Umwelthilfe 2016).

Darüber hinaus sollte statt der zwei bisher bestehenden Ausweise – der Verbrauchsausweis und der Bedarfsausweis – ein **einheitlicher**, klar verständlicher und aussagekräftiger Ausweis eingeführt werden (BUND 2015). Um die **Vergleichbarkeit** dieser beiden Energieausweise weiter zu verbessern, ist es sinnvoll, die Berechnungsmethode für die Kennzahlen eines Ausweises zu standardisieren. Das bisher bestehende DIN-Verfahren erfüllt die Ansprüche für eine größtmögliche Aussagekraft nicht, da entweder neue Gebäudetechniken nicht in der Berechnung berücksichtigt werden oder ein zu großer Interpretationsspielraum für die zu berücksichtigten Parameter geboten wird (Deutsche Umwelthilfe 2016).

Besonders für Haushalte mit geringen Einkommen wäre es zudem förderlich, wenn der Energieausweis Aussagen zu den Heizkosten des entsprechenden Mietobjektes mitintegriert, die dem/der Mieter/-in erlauben, eine ungefähre Kalkulation der tatsächlichen Warmmiete durchzuführen. Eine realistische

Kostenabschätzung der Warmmiete ermöglicht dem/der potentiellen Mieter/-in, verschiedene Mietobjekte zu unterscheiden und zu erkennen, ob eine zunächst anhand der Kaltmiete teurer erscheinende Wohnung aufgrund der energetischen Ausstattung dennoch finanziell vorteilhaft sein kann. Gerade im Fall sehr großer Mietshäuser wäre es in diesem Zusammenhang wünschenswert, die Weiterentwicklung des Energieausweis im Sinne einer wohnungsgenauen Abgrenzung statt für das gesamte Gebäude in Betracht zu ziehen, da erhebliche Unterschiede im Energiebedarf je nach Lage einer Wohnung (Nord- oder Südseite, Stockwerk) bestehen können.

Es bietet sich hierbei an, den Kennwert „Endenergieverbrauch“ und die dazugehörige Rechenvorschrift für die Bewertung des Heizenergieverbrauchs des Gebäudes und abgewandelt auch für die Bewertung der Wohnung zu nutzen (Keimeyer et al. 2016, S. 62). Neben dem damit verbundenen hohen administrativen Aufwand muss einschränkend erwähnt werden, dass der Energiebedarf einer Wohnung neben den genannten Faktoren auch von der Haushaltsgröße, der Anwesenheit der Haushaltsmitglieder und besonders vom individuellen Nutzungsverhalten der Haushaltsmitglieder abhängig ist. Daher müsste aus einem Energieausweis für Wohnungen deutlich hervorgehen, dass diese sonstigen Faktoren erheblichen Einfluss auf den letztlichen Verbrauch haben.

Internetbasierte Beratungsangebote mit entsprechenden Feedbackmechanismen zur Verbrauchserfassung und Information sollten in Zukunft ebenfalls eine größere Rolle spielen. In Kombination mit intelligenten Energiezählern (sog. Smart-Metern) ergeben sich völlig neue Beratungsmöglichkeiten und Einsparpotentiale. Die Qualität und Unabhängigkeit dieser Angebote muss in Zukunft durch öffentliche Finanzierung stärker gesichert werden.

Weiterhin ist eine Ausweitung der Beratungsangebote durch **verbesserte Ansprache der Betroffenen** geboten. Derzeit umfassen Energiesparberatungen bereits einen größeren Kreis als den der Sozialleistungsempfänger/-innen, stehen in der momentanen Ausgestaltung aber nicht allen Haushalten offen, die von energiebedingter Deprivation betroffen sein können bzw. für die Energiekosten eine finanzielle Herausforderung darstellen. Für die verbesserte Ansprache von Geringverdienern/-innen kann eine engere Verzahnung von Beratungsstellen der Sozialverbände (z.B. Familienhilfe, Schuldnerberatung), Jobcentern und kommunalen Behörden hilfreich sein. Für Sozialleistungsempfänger/-innen sind, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange, weitere Möglichkeiten des Datenabgleichs zwischen den Sozialbehörden und Sozialverbänden als Träger der Maßnahmen zu prüfen und zu optimieren.

Generell sollte die bisher mangelnde Datenbasis zu den Problemlagen und Zielgruppen verbessert werden. Dabei kann ein standardisierter regionaler Ansatz zur Datenerhebung praktikabler sein als ein Vorgehen auf Bundesebene. Die Handlungskompetenzen und Wissensvorteile der Städte und Kommunen können hierbei bewusst genutzt werden und zusätzlich Synergieeffekte schaffen, beispielsweise mit Blick auf die Planung und Entwicklung von kommunalen Klimaschutzplänen oder energetischen Quartierssanierungen, für die eine entsprechende Datengrundlage ebenfalls eingesetzt werden kann (Tews 2012).

Nicht zuletzt sollten aufgrund der Heterogenität der Betroffenengruppen **zielgruppenspezifische Beratungsangebote** ausgebaut werden. Dazu zählt aufgrund des erhöhten Armutsrisikos von (gerade alleinerziehenden) Frauen insbesondere eine gendergerechte Ansprache. Auch eine Erweiterung des Sprachangebots kann bei der Ansprache

von Haushalten mit Migrationshintergrund besonders hilfreich sein. Da Beratungsangebote mit Hausbesuch einen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten, ist zudem eine besondere (kulturelle) Sensibilität bei der

Ansprache geboten. Dadurch besteht die Chance, Hemmnisse abzubauen, die Informationsbeschaffung zu erleichtern und motivationale Hürden zu überwinden.

Vorschläge zur Instrumentengruppe Beratung und Information		
Energiesparberatungen	Heizkostenabrechnung	Energieausweis
<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Beratungsleistungen im Wärmebereich, insbesondere durch gering-investive Sofortmaßnahmen • Potentiale internetbasierter Beratungsangebote in Verbindung mit Smart Metern besser nutzen • Bessere Ansprache der Betroffenen durch Kooperationen und verbesserten Datenaustausch • Zielgruppenspezifische, gendergerechte bzw. interkulturelle Beratungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen zu fehlerhaften Abrechnungen etablieren • Wohnungsspezifische Angaben zu den bisherigen Heizkosten (bspw. durch die sog. Verbrauchsanalyse) gewährleisten • Optionen zur Standardisierung von Heizkostenabrechnungen prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablösung des Verbrauchs- und Bedarfsausweises durch einheitlichen, aussagekräftigeren Ausweis • Transparenz und Verständlichkeit des Ausweises verbessern • Aussagen zu den Heizkosten des Mietobjekts integrieren • Kontrollmechanismen verbessern, um Richtigkeit des Ausweises sicherzustellen

Tabelle 3: Übersicht zu den Anpassungsvorschlägen im Handlungsfeld Beratung und Information

Evident ist aber auch, dass die Höhe der **erzielbaren Einsparungen durch Instrumente im Bereich Information und Beratung deutlich geringer** ist als bei technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, bspw. durch Erneuerung des Geräte- und Anlagenbestandes und energetischen Sanierungen.

Daher werden die nachfolgenden Instrumente zur technischen Steigerung der Energieeffizienz als weiterer wichtiger Bestandteil der Gesamtstrategie erachtet. Dabei werden im Hinblick auf die Zielgruppe einkommens-

schwacher Haushalte Handlungsempfehlungen dargestellt, um auch im Bereich der (technischen) Effizienzmaßnahmen die Vereinbarkeit von sozialpolitischen und umweltpolitischen Zielstellungen zu gewährleisten.

Drittes Handlungsfeld: Verbesserung der Sozialverträglichkeit von Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz

Der Energieverbrauch von Haushalten wird wesentlich von der **Ausstattung mit Haushaltsgeräten** bestimmt. Die Erschließung von Einsparpotentialen durch effizientere Geräte ist jedoch voraussetzungsvoll, da sie Liquidität und/oder Kreditwürdigkeit der Verbraucher/-innen erfordern. Neben den allgemeinen Budgetrestriktionen einkommensschwacher Haushalte liegen viele Maßnahmen zudem außerhalb ihres Einflussbereiches, wenn etwa der elektrische Warmwasserboiler oder die Nachstromspeicherheizung zur Mietsache gehören.

Vor diesem Hintergrund bieten **Geräte austauschprogramme**, die alte und ineffiziente Geräte durch neuere mit einer besseren Effizienzklasse (in der Regel A+++) ersetzen, einen vielversprechenden Ansatz. Mit einer entsprechenden finanziellen Förderung können insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen von einer solchen Maßnahme profitieren. Die Evaluation vergangener Programme hat gezeigt, dass der Zuschuss, der im Rahmen vieler Austauschprogramme gewährt wird, für viele Haushalte nicht ausreichend ist, da diese nicht über die nötigen Rücklagen verfügen, um den Restbetrag beim Kauf eines modernen Gerätes begleichen zu können (Bleckmann et al. 2016). Es sollten daher mit Blick auf die Kosten eines effizienten Gerätes der A+++ Klasse die jeweiligen Fördersummen entsprechend erhöht werden.

Weiterhin sind **niedrigschwellige Finanzierungsprogramme** ein wichtiges ergänzendes Instrument, um finanzielle Anreize für die Zielgruppe zu schaffen. Hierbei sind unterschiedliche Finanzierungskonzepte denkbar, vornehmlich Mini-Contracting, zinsfreie/-günstige Darlehen und Prämien bzw. Mischformen. Dabei sollte immer auch im Blick behalten werden, dass neu aufgenommene Schulden im Rahmen der finan-

ziellen Möglichkeiten der Haushalte bleiben, um die Gefahr einer Anhäufung neuer, nicht abzahlbarer Schulden zu minimieren. Eine Beratung zum Umgang mit Ratenzahlungen kann bei dieser Finanzierungsform eine hilfreiche Ergänzung darstellen.

Zudem sind Haushalte mit geringem Einkommen besonders von **energetisch bedingten Mehrkosten durch un- oder nur teilsanierte Gebäude betroffen**, da diese Personengruppe häufig in Wohnraum mit vergleichsweise günstigen Kaltmieten lebt, der in der Regel jedoch mit erhöhten Energiekosten aufgrund von energetischen Defiziten verbunden ist. Die Gebäudequalität stellt demnach einen zentralen Einflussfaktor für den Energieverbrauch und die dementsprechende Kostenhöhe dar; liegt aber oft außerhalb des Einflussbereiches der Betroffenen. Zudem sollte aufgrund der überragenden klimapolitischen Bedeutung hierauf ein besonderer Fokus gelegt werden, wenngleich Ungenauigkeiten bei der Zielgruppenfokussierung auf einkommensschwache Haushalte bestehen. Im untersten Einkommensquintil wohnen mehr als drei Viertel der Bevölkerung zur Miete (Jacob et al. 2016). Bezieher/-innen niedriger Einkommen sind damit in hohem Maße von der Bereitschaft der Eigentümer/-innen zur Durchführung energetischer **Investitionen abhängig**. Mitberücksichtigt werden muss auch, dass es gegenwärtig nur schwache Anreize zur energetischen Sanierung auf Seiten der Eigentümer/-innen gibt, da der energetische Zustand momentan keine relevante Größe im Nutzenkalkül von Vermietern/Vermieterinnen ist (Jacob et al. 2016; Diefenbach et al. 2013).

Es besteht eine **Investor-Nutzer-Problematik**: In selbstgenutzten Eigentumsimmobilien profitieren die Eigentümer/-innen im Fall einer energetischen Sanierung selbst von den Energieeinsparungen. In vermieteten Gebäuden profitieren hingegen die Mieter/-innen. Deshalb ist in vermieteten Gebäuden der

Anreiz, energetische Sanierungen durchzuführen, für den/die Eigentümer/-in geringer (Jacob et al. 2016; Diefenbach et al. 2013). Entsprechende Investitionsanreize auf Seiten der Eigentümer/-innen müssen bei der Ausgestaltung der Instrumente für sozialverträgliche Sanierungen deshalb zwingend mitberücksichtigt werden.

Allerdings führt eine energetische Sanierung nicht immer zu einer **finanziellen Entlastung** der Bewohner/-innen. Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen ist durch die Umlage der Modernisierungskosten außerdem eine besondere Belastung von einkommensschwachen Haushalten anzunehmen. Häufig sind die Warmmietkosten nach Sanierung höher als vor der Sanierung.

Eine **Knüpfung der energetischen Effektivität einer Sanierungsmaßnahme an die finanzielle Förderung**, wie die der KfW-Programme oder des Marktanreizprogramms kann dazu beitragen, dass insbesondere Maßnahmen mit einem hohen energetischen Einspareffekt umgesetzt werden, die sich dann auch deutlich in den sinkenden Energiekosten der Haushalte widerspiegeln sollten (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2016). Diese Kostenentlastung wäre gerade für einkommensschwache Haushalte von besonderer Bedeutung.

Deshalb sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass der Energiebedarf des Gebäudes nach der Sanierung unter einem festgelegten Wert liegt (dies könnte z.B. über einen revidierten Energieausweis präziser dargelegt werden). **Energetische Sanierungsfahrpläne**, die das Potential zuvor ausweisen und die die energetisch wie finanziell rentabelsten Maßnahmen ermitteln, scheinen hierbei eine sinnvolle Ergänzung, ebenso wie eine verlässliche Messung der Energieeinsparungen (Pehnt und Nast 2016). Ein **Monitoring** der Effektivität von energetischen Sanierungen

geschieht bisher wenig und muss in Zukunft ausgebaut werden.

Ein mögliches **Fördermodell**, das die energetische Effektivität von Sanierungsmaßnahmen mit der finanziellen Förderung verbindet, könnte zweistufig konzipiert sein. In einem **ersten Schritt** könnten die Förderbeträge an die angestrebten Effizienzmaßnahmen und Einsparziele geknüpft sein. Entsprechend der geplanten Sanierungsmaßnahmen und intendierten Einsparziele würden Investoren/Investorinnen eine entsprechende Förderung erhalten. In einem **zweiten Schritt** könnten zusätzliche Investitionsanreize geschaffen werden, indem ein Bonus ausgezahlt wird, wenn die Einsparziele bei Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auch tatsächlich erreicht werden. Strafzahlungen bei einem Verfehlen des Einsparzieles scheinen nicht sinnvoll, da sie eine abschreckende Wirkung auf Investoren/Investorinnen haben könnten. Ziel dieser Maßnahme wäre es, dass Haushalte mit geringem Einkommen von einem zusätzlichen Investitionsanreiz durch staatliche Förderung profitieren, da steigende Kaltmieten in Folge einer Sanierung durch deutlich sinkende Heizkosten möglichst ausgeglichen werden können.

Neben den nötigen Anreizen zur Steigerung von Sanierungsraten, bspw. durch eine **gebäudebezogene Klimaschutzabgabe** (hierzu ausführlich: Bade et al. 2014), müssen durch Kostenzuschüsse für sanierten Wohnraum (sog. Klimabonus-Modelle) und Investitionen in den sozialen Wohnungsbau die Sozialverträglichkeit energetischer Sanierungen gewährleistet werden. Im Ergebnis ist dabei besonders auf die Erzielung von **Warmmietenneutralität** zu achten, also dem möglichst genauen Ausgleich steigender Kaltmieten in Folge einer Sanierung durch sinkende Heizkosten.

Vorschläge zur Instrumentengruppe Fördermaßnahmen Energieeffizienz	
Geräteaustauschprogramme	Energetische Gebäudesanierungen
<p>Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau finanzieller Förderung mit Blick auf die Situation einkommensschwacher Haushalte und die Kosten effizienter Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreize zum Austausch durch Prämien in angemessener Höhe setzen • Ergänzend niedrigschwellige Finanzierungsprogramme wie bspw. Mini-Contracting, oder zinsfreie Darlehen zur Anwendung bringen • Mögliche Synergien durch Beratungen zu Energieeinsparungen und Schuldenprävention gezielt stärken • Kooperationen mit Energieversorgern und Akteuren/-innen des Einzelhandels ausbauen 	<p>Bessere Verteilung des Nutzens energetischer Sanierungen und Angehen des Investor-Nutzer-Dilemmas</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmmietenneutralität für einkommensschwache Haushalte als Zielstellung • Knüpfung der energetischen Effektivität einer Sanierungsmaßnahme an die finanzielle Förderung • Klimabonus-Modelle für Kostenzuschüsse bei saniertem Wohnraum ausweiten • Einführung energetischer Sanierungsfahrpläne mit Monitoring der Effektivität

Tabelle 4: Übersicht zu den Anpassungsvorschlägen im Handlungsfeld Fördermaßnahmen Energieeffizienz

Besondere Berücksichtigung der Heterogenität der Betroffenen

In der Gesamtschau ist bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen darauf zu achten, dass neben Sozialleistungsempfänger/-innen auch andere Haushalte mit geringen Einkommen, die bisher keine staatlichen Leistungen beziehen und deswegen nicht systematisch erfasst werden, bei der Implementierung berücksichtigt werden.

Die **Heterogenität der Zielgruppe** erfordert es, auch über die sozialrechtlichen Anspruchsgruppen hinaus zielgruppenspezifische Lösungen zur Abfederung der energiebezogenen Kosten anzubieten. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass

neben dem Hauptklientel, Mieter/-innen in Ballungsräumen, insbesondere in ländlichen Regionen auch Eigentümer/-innen von energiebedingter Deprivation betroffen sein können.

Zur Abdeckung dieses „**Graubereichs**“ an Betroffenen ist eine enge Verzahnung von Behörden, Sozialverbänden, Arbeitsagenturen, Hausverwaltungen und weiteren Akteuren von Nöten, um einerseits die Datengrundlage zur besseren Identifikation zu stärken und andererseits eine adäquate Ansprache der Betroffenen zu gewährleisten. Dazu zählt auch eine stärkere Vernetzung von kommunalen Ansprechpartnern/-innen zur verbesserten Koordinierung von Beratungs- und Sanierungsvorhaben. Dieser Aspekt wird in einem weiteren Policy Paper näher beleuchtet.

Schlussbemerkungen

Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg und die Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen, wie dem Umbau des Energiesystems, ist die sozialverträgliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen. Die **positiven sozialen Wirkungen von Umweltpolitik** – wie etwa die Steigerung der Lebensqualität – sowie Synergiepotenzialen von Umwelt- und Sozialpolitik gilt es dabei zukünftig stärker zu betonen.

Bei der Zielstellung einer sozialverträglichen Energiewende muss klar zwischen **kurzfristig wirksamen**, kurativen Maßnahmen wie der sozialrechtlichen Leistungsgewährung für Energiekosten und **nachhaltig entlastenden** strukturellen Instrumenten zur Steigerung der Energieeffizienz differenziert werden.

Gezielte Subventionspolitik zur Steigerung der Energieeffizienz muss dabei ein besonderes Augenmerk auf Zielgruppen mit hohem Einsparpotenzial legen, die aber aufgrund von Budgetrestriktionen oder aufgrund der jeweiligen Besitzverhältnisse selbst nicht in der Lage sind, diese zu heben.

Die **Identifikation und systematische Erfassung betroffener Haushalte** muss zudem verbessert werden, um eine effektive Allokation von Maßnahmen zur Energiekosten-

entlastung zu gewährleisten. Wichtig wäre insbesondere eine bessere Datenlage zum Energieverbrauch, zur Geräteausstattung und zum energetischen Zustand der Wohnungen von Privathaushalten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Verbesserung bestehender Instrumente betreffen unterschiedliche Handlungsfelder der Sozial-, Energie- und Klimapolitik und erfordern deshalb eine entsprechende **Koordination**. Letztlich hängt die Wirkung der vorgeschlagenen Instrumente vom **Ambitionsniveau** bzw. dem konkreten Mitteleinsatz ab und damit vom politischen Willen.

Zuletzt noch die Erkenntnis, dass die bestehenden **Zielkonflikte** zwischen den klimapolitisch gewünschten Anreizwirkungen von hohen Energiepreisen und der Sozialverträglichkeit auch zukünftig andauern werden. Dieses Grundproblem kann auch durch die vorgeschlagenen Instrumente nicht gelöst werden. Die genannten Vorschläge können negative Wechselwirkungen aber entscheidend abschwächen und einkommensschwachen Haushalten eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Glossar

D

DEZENTRALE WARMWASSERVERSORGUNG
Bezeichnet die Erzeugung von Warmwasser durch direkt in der Wohneinheit installierte Vorrichtungen, zumeist durch Elektro-Kleinspeicher oder elektronische Durchlauferhitzer.

E

ENERGIEBEDINGTE DEPRIVATION
Wird definiert als große finanzielle Belastungen oder Einschränkungen in direktem Zusammenhang mit dem Energiekonsum (ausführlich hierzu: Löschel und Heindl 2016). Sie wird bedingt durch eine Verursachungstrias aus niedrigen verfügbaren Einkommen, steigenden Energiepreisen und hohem Energieverbrauch.

ENERGIESPARBERATUNGEN

Per Definition werden Haushalte von Energieberatern/-innen über Energieeinsparpotenziale durch geringinvestive Soforthilfemaßnahmen und geändertes Nutzungsverhalten informiert. Die Beratung kann hierbei durch einen Hausbesuch, in Beratungsbüros, telefonisch oder durch internetbasierte Lösungen erfolgen.

G

GERÄTEEFFIZIENZKLASSEN

Die Effizienzbezeichnung von energierelevanten Produkten geschieht europaweit einheitlich mittels des Energieeffizienzlabels in Stufen von A+++ bis G. Die Hersteller von Elektrogeräten sind verpflichtet, diese als sichtbare Information für den Endkunden auf den Geräten anzubringen.

H

HAUSHALTE MIT GERINGEM EINKOMMEN

Haushalte mit geringem Einkommen gelten als in besonderem Maße von steigenden

Energiekosten belastet. Darunter fallen Haushalte, die Transferleistungen wie dem Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe beziehen oder deren Nettoäquivalenzeinkommen im untersten Einkommensdezil bzw. unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt.

HAUSHALTSENERGIEKOSTEN

Die Energiekostenbelastung ergibt sich aus dem Strom- und Wärmeverbrauch eines Haushalts multipliziert mit den jeweiligen Verbraucherpreisen dieser Güter. Anteilig wenden Haushalte mit geringem Einkommen einen höheren Teil ihres Einkommens für Energie auf als wohlhabendere Haushalte.

K

KOSTEN DER UNTERKUNFT (KdU)

Die Kosten für Unterkunft und Heizung (auch Kosten der Unterkunft, KdU) sind im deutschen Fürsorgerecht in § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII definiert. Zu den KdU zählen Miete, Betriebskosten, Kosten für Reparatur der Wohnung, Umzugskosten, Kosten für eine Kautions- und Kosten der Beheizung und Warmwasserbereitung. Keine KdU sind Bedarfe, die bereits von der Regelleistung oder Mehrbedarfsregelungen umfasst sind, bspw. Haushaltsenergie und dezentrale Warmwasserbereitung.

M

MULTIPLE PROBLEMLAGEN

Energiebedingte Deprivation entsteht aus einem Komplex multipler Problemlagen. Menschen, die von Zahlungsschwierigkeiten betroffen sind, haben zumeist vielschichtige Probleme, bspw. in Form kritischer Lebenssituationen (z.B. Krankheit oder Suchtproblematiken) und mangelhafter Finanz- und Planungskompetenzen.

N**NIEDRIGSCHWELIGE
FINANZIERUNGSANGEBOTE**

Der Zuschuss, der im Rahmen vieler Geräte-austauschprogramme gewährt wird, ist für viele Haushalte nicht ausreichend. Niedrigschwellige Finanzierungsprogramme wie Mini-Contracting, zinsfreie/-günstige Darlehen und Prämien bzw. Mischformen können ein ergänzendes Instrument sein, um finanzielle Anreize für die Betroffenen zu schaffen.

O**ÖKOLOGISCHER MIETSPIEGEL**

Bei einem an ökologischen Kriterien ausgerichteten Mietspiegel wird die energetische Ausstattung des Gebäudes als entgeltrelevante Größe ausgewiesen. Nach aktueller Rechtslage kann grundsätzlich jede Gemeinde einen ökologischen Mietspiegel erstellen, eine Pflicht hierzu besteht allerdings nicht.

R**REGELBEDARF**

Der Regelbedarf bezeichnet den Lebensunterhalt, der zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums notwendig ist. Dem Regelbedarf liegen durchschnittliche Haushaltsverbrauchsangaben insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben zugrunde. Die Höhe staatlicher Transferleistungen orientiert sich am Regelbedarf.

S**SCHONVERMÖGEN**

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip im Sozialrecht müssen Empfänger/-innen von Transferleistungen bis zu einer gewissen Grenze ihr Einkommen und Vermögen zum Bestreiten des Lebensunterhalts einsetzen.

Das Schonvermögen im Sozialrecht bestimmt Freibeträge, die von dieser Pflicht ausgenommen sind.

SOZIOKULTURELLES EXISTENZMINIMUM

Das soziokulturelle Existenzminimum umfasst den materiellen Bedarf, der unerlässlich ist, um bei sparsamem Wirtschaften das physische Überleben zu sichern sowie am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben zu können und ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Messgröße für das Existenzminimum ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf.

SUFFIZIENZ

Bezeichnet eine Strategie zur Vermeidung von Ressourcenverbrauch durch ein genügsameres Verbrauchsverhalten. Im Kontext des sozialverträglichen Klimaschutzes bedeuten Suffizienzstrategien die Einschränkung des Energiekonsums durch private Haushalte.

W**WARMMIETENNEUTRALITÄT**

Bei einer energetischen Wohnungssanierung sollen steigende Kaltmieten durch deutlich sinkende Heizkosten möglichst ausgeglichen werden können, um die Warmmietenneutralität der Sanierung sicherzustellen.

WEISSE WARE

Als *weiße Ware* werden elektrische Haushaltsgeräte bezeichnet. Darunter fallen insbesondere Großgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Kühlschränke und Herde, aber keine Unterhaltungselektronik.

Literaturverzeichnis

- Bade, Michael; Hasse, Clemens; Kuhnhenh, Kai; Lünenbürger, Benjamin; Mohr, Lennart et al. (2014): Der Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand. Hintergrundpapier. Hg. v. Umweltbundesamt. Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_gebaeudesanierung_final_04.11.2014.pdf, zuletzt geprüft am 25.01.2018.
- BDEW (2018): BDEW-Strompreisanalyse. Haushalte und Industrie. Unter Mitarbeit von Tilman Schwencke und Christian Bantle. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bdew.de/media/documents/180109_BDEW_Strompreisanalyse_Januar_2018.pdf, zuletzt geprüft am 25.01.2018.
- Bleckmann, Lisa; Luschei, Frank; Schreiner, Nadine; Strünck, Christoph (2016): Energiearmut als neues soziales Risiko? Eine empirische Analyse als Basis für existenzsichernde Sozialpolitik. Abschlussbericht über das von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Projekt Nr. 2013-654-4. Universität Siegen. Online verfügbar unter https://www.uni-siegen.de/fokos/forschungsprojekte/energiearmut/2015-08-31_hbs_studie_energiearmut_als_neues_soziales_risiko.pdf, zuletzt geprüft am 09.07.2017.
- BMUB (Hg.) (2014): Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014. Berlin.
- BMWi (Hg.) (2014): Zweiter Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/zweiter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt geprüft am 13.06.2017.
- BNetzA (2016): Monitoringbericht 2016. Online verfügbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf;jsessionid=5BD5F5908258089A1D730CF00FB631A5?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 02.08.2017.
- Boardman, Brenda (2010): Fixing Fuel Poverty: Challenges and Solutions: Earthscan.
- BR-Drs. 541/16: Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Online verfügbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/-2016/0501-0600/541-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 28.04.2017.
- Brunner, Karl-Michael; Mandl, Sylvia; Christanell, Anja; Leitner, Michaela; Kirsch-Soriano da Silva, Katharina (2015): Local action against fuel poverty in Austria. 2015 Summer Study. Hg. v. ECEEE. Stockholm.
- BUND (2015): Energieeffizienz im Wärme- und Strombereich. Online verfügbar unter https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/energieeffizienz_position.pdf, zuletzt geprüft am 27.05.2017.
- Deutscher Caritasverband e.V. (2015): Position des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Energiearmut, Freiburg. Online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/11-25-2015-so-bekaempfen-wir-die-energiearmut>, zu-letzt geprüft am 15.08.2017.
- Deutsche Umwelthilfe (2016): Positionspapier: Der Energieausweis – wie sein Potential ausgeschöpft werden kann, Berlin. Online verfügbar unter: http://www.duh.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Positionspapier_Energieausweis_2016.pdf, zuletzt geprüft am 12.05.2017.
- Diefenbach, Nikolaus; Malottki, Christian v.; Enseling, Andreas; Loga, Tobias; Cischinsky, Holger; Stein, Britta et al. (2013): Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts im Gebäudebereich. Zielerreichungsszenario. Hg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (03/2013).
-

- ECF (Hg.) (2017): Energiepreismonitor. Daten und Tools Deutschland. Unter Mitarbeit von Christoph Podewils. European Climate Foundation; Agora Energiewende. Online verfügbar unter <https://www.agora-energiewende.de/de/projekte/-agothem-/Projekt/projektdetail/109/Energiepreismonitor>, zuletzt geprüft am 25.07.2017.
- Healy, Jonathan D. (2004): *Housing, Fuel Poverty, and Health: A Pan-European Analysis*: Ashgate Pub.
- Heindl, Peter; Löschel, Andreas (2016): Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach §19 Abs. 2 StromGVV. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Hg. v. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Mannheim. Online verfügbar unter http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/analyse-der-unterbrechungen-der-stromversorgung-nach-19-abs-2-stromgvv.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 12.07.2017.
- Hernández, Diana; Bird, Stephen (2010): Energy burdens and the need for integrated low-income housing and energy policy. In: *Poverty & Public Policy* 2, S. 5–25.
- Hills, John (2012): *Getting the Measure of Fuel Poverty. Final Report*. London: London School of Economics, Centre for analysis of social exclusion. London (Case Report, 72). Online verfügbar unter: <http://sticerd.lse.ac.uk/dps/case/cr/CASereport72.pdf>, zuletzt geprüft am 12.06.2017.
- Institut für Wärme und Oeltechnik (Hg.) (2013): *Energetische Gebäudesanierung in Deutschland Entwicklung und energetische Bewertung alternativer Sanierungsfahrpläne*. Bericht WB 170/2013 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart.
- Jacob, Klaus; Guske, Anna-Lena; Weiland, Sabine; Range, Claire; Pestel, Nico; Sommer, Eric; Pohlmann, Jonas (2016): *Verteilungswirkungen umweltpolitischer Maßnahmen und Instrumente*. Endbericht. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/verteilungswirkungen-umweltpolitischer-massnahmen>, zuletzt geprüft am 12.04.2017.
- Keimeyer, Friedhelm; Kenkmann, Tanja; Hennig, Peter; Jank, Stefanie; Metzger, Sebastian (2016): *Informative und transparente Heizkostenabrechnung als Beitrag für den Klimaschutz. Teilbericht 2 des Projekts „Rechtliche Hemmnisse für den Klimaschutz bei der Planung von Gebäuden“*. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/informative-transparente-heizkostenabrechnung-als>, zuletzt geprüft am 07.06.2017.
- Löschel, Andreas; Heindl, Peter (2016): *Energiewende ohne Verlierer?* Hg. v. Deutscher Caritasverband. Online verfügbar unter <http://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2016/artikel/energiewende-ohne-verlierer>, zuletzt geprüft am 03.03.2017.
- Martens, R.: *Entwicklung der Strompreise und der Stromkosten im Regelsatz*. In: *Soziale Sicherheit* 6/2012.
- Matthies, Ellen (2013): *Nutzerverhalten im Energiesystem. Erkenntnisse und Forschungsfragen aus der Psychologie Technikfolgenabschätzung - Theorie und Praxis*, 20/2.
- Neuhoff, Karsten; Bach, Stefan; Diekmann, Jochen; Beznoska, Martin; El-Laboudy, Tarik (2013): *Distributional Effects of Energy Transition: Impacts of Renewable Electricity Support in Germany*. In: *Economics of Energy and Environmental Policy* 2 (1), S. 41–54.
- Neuhoff, Karsten; Matthes, Felix C.; Ritter, Nolan (2016): *Energiekostenindex für die deutsche Industrie in den letzten Jahren deutlich gesunken*. In: *DIW Wochenbericht* 83 (41), S. 979–985. Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.544524.de/16-41-1.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2017.
-

- Paritätische Forschungsstelle (2016): Expertise Regelsätze 2017 - Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze durch das Bundesministerium Arbeit und Soziales und Alternativberechnungen. Online verfügbar unter http://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/user_upload/160920_regel-satzexpertise_end.pdf, zuletzt geprüft am 14.12.2016.
- Pehnt, Martin; Nast, Michael (2016): Wärmewende 2017. Impulse für eine klimafreundliche Wärmeversorgung. Hg. v. Heinrich-Böll-Stiftung (böll.brief – Grüne Ordnungspolitik). Online verfügbar unter https://www.boell.de/sites/default/files/boellbrief_e-paper_waermewende.pdf, zuletzt geprüft am 16.04.2017.
- Radcliffe, James (2010): Coping with Cold. Responses to Fuel Poverty in Wales. The Beavon Foundation. Wales.
- Reibling, Nadine; Jutz, Regina (2016): Energiearmut und Gesundheit. Die Bedeutung von Wohnbedingungen für die soziale Ungleichheit im Gesundheitszustand." In: Katrin Großmann, André Schaffrin und Christian Smigiel (Hg.): Energie und soziale Ungleichheit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 157–184.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (2016): Umwelt- und Sozialpolitik im Kontext der Energiewende. Kapitel 3. Online verfügbar unter http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_Umweltgutachten_Kap_03.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 29.07.2017.
- Schöllgen, C., & Kosbab, S. (2016). Energiesperren vermeiden, Energiearmut lindern: Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen. In Energie und soziale Ungleichheit: Zur gesellschaftlichen Dimension der Energiewende in Deutschland und Europa (pp. 473-491). Wiesbaden: Springer VS.
- Tews, Kerstin (2012): Evaluierung des Projektes „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“. Ergebnisse zur erzielten Energieeinsparung/Klimawirkung in Phase 1 und 2 (2008-2010). Freie Universität Berlin. Online verfügbar unter http://www.stromspar-check.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Hintergrund/Stromspar-Check_Evaluation_2012.pdf, zuletzt geprüft am 16.05.2017.
- Tews, Kerstin (2013): Energiearmut definieren, identifizieren und bekämpfen - Eine Herausforderung der sozialverträglichen Gestaltung der Energiewende. Vorschlag für eine Problemdefinition und Diskussion des Maßnahmenportfolios. FFU-Report, 04-2013. Hg. v. Freie Universität Berlin. Berlin.
- Weinreuter, Hans (2010): Fehlerstatistik von Heizkostenabrechnungen. Basis: 648 durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz seit 2001 überprüfte Abrechnungen. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/media132421A>, zuletzt geprüft am 26.05.2017.
- ZEW (2015): Aigeltinger, Gerd; Heindl, Peter; Liessem, Verena; Römer, Daniel; Schwengers, Clarita; Vogt, Claire: Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung. Eine empirische Analyse für Deutschland. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung.
-

- Zitervorschlag: Schneller, Andreas; Reimund Schmidt-De Caluwe und Walter Kahlenborn (2018): Klimaschutz - Eine Frage des Geldbeutels? Drei Handlungsfelder für die sozialverträgliche Ausgestaltung von Klimaschutz im Rahmen der Energiewende. Berlin: adelphi.
- Herausgeber: adelphi
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Germany
+49 30 8900068-0
office@adelphi.de
www.adelphi.de
- Autoren: Andreas Schneller, Reimund Schmidt-De Caluwe, Walter Kahlenborn
- Kontakt: Andreas Schneller, schneller@adelphi.de
- Stand: September 2018

Disclaimer: Dieses Policy Paper wurde im Rahmen des UFOPLAN-Forschungsvorhabens „Sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz und Energiewende in Haushalten mit geringem Einkommen“ im Auftrag des Umweltbundesamts erarbeitet. Das Forschungsprojekt wurde unter der Forschungskennzahl 3715 41 177 0 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit finanziert. Ziel des Forschungsprojektes ist es, Vorschläge für die sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz und Energiewende zu erarbeiten. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den Autoren.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

